



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#038
Datum: 03.02.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rheinberg Umbau BÜ Vierbaumer Weg“

in der Gemeinde Rheinberg

Bahn-km 16,197 bis 16,197

der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region West
(I.II-W-P-S)
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	5
A.4.1	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	5
A.4.2	Immissionsschutz.....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten	12
A.4.6	Kampfmittel	13
A.4.7	Unterrichtungspflichten	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.7	Sofortige Vollziehung	14
A.8	Gebühr und Auslagen	14
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt.....	15
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	15
B.1.2	Verfahren	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	16
B.2.2	Zuständigkeit.....	17
B.3	Umweltverträglichkeit.....	17
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung.....	17
B.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	17
B.4.3	Immissionsschutz.....	18
B.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	19
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten.....	19
B.4.7	Kampfmittel	19
B.4.8	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	19
B.5	Gesamtabwägung.....	20
B.6	Sofortige Vollziehung	20
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	20
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rheinberg Umbau BÜ Vierbaumer Weg“, in der Gemeinde Rheinberg, Kreis Wesel, Bahn-km 16,197 bis 16,197 der Strecke 2330, Rheinhausen - Kleve, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung einer automatischen Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Fußgängerakustik sowie Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage
- Erneuerung der vorhandenen elastomeren BÜ-Befestigung
- Aufweitung / Erneuerung der Fahrbahn innerhalb der Räumstrecke von 27 m westlich der Strecke
- Errichtung eines Bahnübergangsschalthauses zur Aufnahme der Sicherungstechnik inkl. Zuwegung und Rückbau des vorhandenen Schalthauses
- Herstellung der erforderlichen Gleis- und Straßenquerung für Kabel im Bereich des Bahnübergangs
- Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Elektrotechnik und Telekommunikation einschließlich der Kabelanlagen an die neuen baulichen Gegebenheiten

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 10.12.2024, 22 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 10.12.2024, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.1	Übersichtslageplan Planungsstand: 10.12.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 10.12.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 10.12.2024, 3 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 10.12.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 10.12.2024 1 Seite	nur zur Information
7	Bahnübergangsunterlagen	
7.1	Kreuzungsplan Planungsstand: 10.12.2024	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan Planungsstand: 10.12.2024	genehmigt
7.3	Schleppkurvenplan Planungsstand: 10.12.2024	Nur zur Information
7.4	Streuwinkelplan Planungsstand: 10.12.2024	Nur zur Information
7.5	Kreuzungsplan Straßenplanung Planungsstand: 10.12.2024	Nur zur Information
7.6	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand: 10.12.2024	Nur zur Information
7.7	Höhenplan Planungsstand: 10.12.2024	genehmigt
7.8	Verkehrszählung Planungsstand: 10.12.2024	Nur zur Information
8	Fotodokumentation Planungsstand: 10.12.2024, 3 Seiten	Nur zur Information
9	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept Planungsstand: 10.12.2024	Nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 10.12.2024, 65 Seiten, 2 Anlagen	Genehmigt
10.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 10.12.2024, 31 Seiten	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 10.12.2024, Maßstab 1 : 1.000	Genehmigt
11	Baulärm- und Erschütterungsunterlagen Planungsstand: 10.12.2024, 47 Seiten, 7 Anlagen	Nur zur Information
12	Boden- und Baugrunduntersuchung, Planungsstand: 10.12.2024, 10 Seiten, 3 Anlagen	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 10.12.2024 und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) vom 02.07.2024 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten.

Im Erläuterungsbericht bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V: Minimierung der Eingriffsfläche
- 002_VA: Bauzeitenbeschränkung
- 003_VA: Motormanueller Rückschnitt
- 004_VA: Reptilienschutzmaßnahmen
- 005_V: Fachgerechte Lagerung des Bodenaushubs, Bodenschutz und Wiederherstellung der Baufläche

- 006_V: Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser
- 007_V: Reduzierung der optischen Wirkung durch Eingrünung
- 008_V_VA: Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ)
- 009_A: Wiederherstellung der Gleisbrache (BE-Fläche)
- 010_A: Biotopumwandlung Entsiegelung im Bereich des alten Schalthauses

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die ökologische Baubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im LBP (Sweco GmbH, Dez. 2023 – Juli 2024) und AFB (Sweco GmbH, Dez. 2023 – April 2024) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen.
2. Der Arbeitsbeginn / Baufeldfreimachung ist der Unteren Naturschutzbehörde (FD 60) Kreis Wesel zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, sowie der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Wesel, schriftlich die gesamtverantwortliche Bauleitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitzuteilen.
3. eine verantwortliche Bauleitung und Kontaktdaten der umweltfachlichen Bauüberwachung zu benennen.
4. Die allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (LBP, Kapitel 3.3) sowie die Vermeidungsmaßnahmen zur Beeinträchtigung von Biotopen und Schutzgütern (LBP, Kapitel 3.4 und 3.5) sind umzusetzen, wobei die folgenden Maßnahmen Ergänzungen zu beachten sind:

4.1 004_VA: Reptilienschutzmaßnahme

Der Zeitpunkt der ersten Vergrämunghand und der erste Schnittzeitpunkt hat vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen zu erfolgen.

Das Baufeld ist trotz durchgeführter Vergrämunghand unmittelbar vor Arbeitsbeginn auf Besatz von Individuen durch die Umweltbauüberwachung (UBÜ) zu kontrollieren.

Die Arbeiten dürfen erst dann beginnen, wenn das nichtauslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die UBÜ bestätigt wird. Andernfalls ist der Baustart zu verschieben und weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu formulieren.

4.2 005_V: Fachgerechte Lagerung des Bodenaushubs, Bodenschutz und Wiederherstellung der Baufläche

Zum Schutz des Unterbodens sind temporäre Baubedarfsflächen (Nutzung bis zu 6 Monate) mittels lastverteilernder Schutzmaßnahmen (Lastverteilungsplatten) ohne Abtrag des Oberbodens herzustellen. Hierzu wird auf Punkt 6.3.2 der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ verwiesen.

4.3 007_V: Reduzierung der optischen Wirkung durch Eingrünung

Um den Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn Rechnung zu tragen, ist zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anstelle einer Rankbepflanzung eine mindestens 2-reihige Strauchpflanzung nördlich des geplanten Schalthauses und des Parkplatzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Gehölzen zu pflanzen. Als Mindesthöhe ist die Höhe des Schalthauses zu erreichen. Die Pflanzung kann bei der Berechnung des Kompensationsdefizites berücksichtigt werden.

5. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen (LBP, Kapitel 4) sind umzusetzen, wobei die folgenden Maßnahmen/Ergänzungen/Änderungen zu berücksichtigen sind:

5.1 010_A: Biotopumwandlung Entsiegelung im Bereich des alten Schalthauses

Das Schalthaus ist vollständig (inkl. Unterbau) zurückzubauen. Der Bereich ist mit vegetationsfähigem Boden aufzufüllen.

Als Kompensationsmaßnahme wird die Entsiegelung gewählt. Die Berücksichtigung des „Entsiegelungsbonus“ kann jedoch nicht nachvollzogen werden, da bei Maßnahmen zur Entsiegelung gem. § 11 (2) BKompV Anlage 6 Abschnitt B zu beachten ist und demnach Entsiegelungen einer Mindestgröße von 100 m² bedürfen. Aus hiesiger Sicht ist die Berücksichtigung von zusätzlichen 30 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche erst ab 100 m² möglich. Daher sind 1.440 ÖWE gem. BKompV bzw. 393 ÖWE nach LANUV auszugleichen.

6. Vor Baubeginn sind der höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, sowie der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Wesel, der Erwerb der

ökologischen Werteinheiten (1.440 ÖWE nach BKompV oder 393 ÖWE nach LANUV) aus einem vom Kreis Wesel anerkannten Ökokonto nachzuweisen.

7. Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände sind nur innerhalb eines Zeitraums vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen.
8. Die nach dem LBP (Sweco GmbH, Dez. 2023 – Juli 2024) und AFB (Sweco GmbH, Dez. 2023 – April 2024) sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.
9. Sollten im Rahmen der Bauausführung das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten bekannt werden, so ist dies der höheren und der unteren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen des BNatSchG gelten auch für später bekannt gewordene Arten entsprechend.
10. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der der höheren Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, und unteren Naturschutzbehörde, Kreis Wesel, umgehend mitzuteilen.
11. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Veränderte oder zusätzliche Eingriffe sind dabei neu zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

A.4.2 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten und dementsprechend notwendige Maßnahmen zur Lärminderung sind zu ergreifen.
2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Immissionsrelevante Bauarbeiten sind, entsprechend der Annahmen im Lärmgutachten, ausschließlich wochentags im Tageszeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr gestattet.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der

Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).

4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden.

Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten. Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und LKW mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.
5. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
6. Zur Nachtzeit i. S. d. Nummer 3.1.2 der AVV Baulärm (20 bis 7 Uhr) darf es in keinem Fall mehr als zwölf Mal innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen und in keinem Fall in mehr als vier aufeinanderfolgenden Nächten zu Überschreitungen der jeweils einschlägigen Immissionsrichtwerte i. S. d. Nummer 3.1.3 der AVV Baulärm kommen. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit hat eine Erholungsphase zu folgen, in der die vorgenannten Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die Gesamtdauer der Bauarbeiten darf 90 Tage nicht überschreiten.
7. Die Anlieger, deren Immissionsrichtwert aufgrund der Baumaßnahme überschritten werden könnte, sind durch einen Informationszettel, unverzüglich nach Kenntnis des genauen Datums der Baumaßnahmen, über die zu erwartenden Störungen in Kenntnis zu setzen.
8. Der Informationszettel muss mindestens die ausführende Firma, die Telefonnummer der Baustellenverantwortlichen (Ansprechpartner), Ort und Zeitraum der Arbeiten sowie eine kurze Darstellung der Notwendigkeit der Arbeiten beinhalten. Zusätzlich ist auf dem Informationshandzettel für die Anwohner, die einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) oder mehr in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr ausgesetzt werden könnten (siehe Nebenbestimmung 9) auf die Möglichkeit besonders hinzuweisen, dass diese auf deren Wunsch hin kostenlos in einem Hotel/Pension – einschließlich Transfer – untergebracht werden können. Dazu sind die entsprechenden firmeneigenen Ansprechpartner (Name und Telefonnummer) zu benennen, die die erforderlichen Veranlassungen zur Unterbringung einleiten.

9. Die Anwohner, die einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) oder mehr in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr je nach Bautätigkeit ausgesetzt werden könnten, sind auf deren Wunsch hin kostenlos in einem Hotel/Pension – einschließlich Transfer – unterzubringen. Dies trifft, gemäß dem Lärmgutachten, auf folgenden Immissionsort zu: - Vierbaumer Weg 8
10. Ferner sind die zuständigen Polizeidienststellen, vor Durchführung der Bauarbeiten, über die Baumaßnahmen zu informieren.
11. Beschwerden über Baulärm sind aufzunehmen und der unteren Immissionsbehörde des Kreises Wesel mitzuteilen. Entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung sind zu prüfen, sobald in den späteren Planungsphasen die Informationen über die einzusetzenden Maschinen und technologischen Abläufe vorhanden sind.
12. Auf der Baustelle muss während der gesamten Betriebszeit eine verantwortliche Person anwesend sein, die
 - die strikte Einhaltung der Bestimmungen überwacht,
 - gegenüber dem Baustellenpersonal weisungsbefugt ist,
 - für die betroffene Nachbarschaft leicht zu erreichen und anzusprechen ist.
13. Die Arbeitsbeleuchtung ist so zu installieren, dass die Anlieger nicht durch direkte Strahlung beaufschlagt werden.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Maßnahmen zum Bodenschutz aus dem LBP und die Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zum Bodenschutz in der Bauphase: Bodenschonende Baumaßnahmen sind zu beachten. Die Oberböden sind schonend zu behandeln und in nutzbarem Zustand zu erhalten (keine Verdichtung später nicht zu überbauender Flächen, sachgerechter Abtrag und Lagerung von Böden gem. § 202 BauGB unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731). Unvermeidbare Verdichtungen sind nach Beendigung des Vorhabens aufzulockern. Alle Fremdkörper, Müll etc. sind zu beseitigen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Seit dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) - im Gegensatz zur angewendete LAGA 2004 M 20 - verbindlich heranzuziehen. Daher ist der Unteren Bodenschutzbehörde die angekündigte

Überarbeitung und Anpassung des BoVEK-Konzepts kurzfristig zur Prüfung vorzulegen.

- Es ist schriftlich oder in einem Plan darzustellen, wie sichergestellt wird, dass auch die nicht betroffenen benachbarten Flächen (schutzwürdiger Boden nach der Bodenkarte BK5) nach den geeigneten Vorsichtsmaßnahmen nach § 6 Absatz 9 und 10 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geschützt werden.
- Im Rahmen aller Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob im Boden Auffälligkeiten, z.B. Fremdbestandteile, Gerüche oder Verfärbungen festgestellt werden. Derartige Hinweise auf eine mögliche schädliche Bodenveränderung sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Wesel anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn durch analytische Bodenuntersuchungen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung geliefert werden. (§ 2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz -LBodSchG)
- Sollten im Zuge des Bauvorhabens „Rheinberg Umbau BÜ Vierbaumer Weg, Bahn-km 16,197 bis 16,197 der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve in der Stadt Rheinberg“ Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, bzw. der ursprüngliche Zweck dieser entfallen oder aufgegeben werden, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar eingenommen wird (§ 3 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), ist der Wille zur Entledigung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG) und als Abfall einzustufen (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs. 4 KrWG).
- Die Abfallhierarchie ist zu beachten (§ 6 KrWG).
- Die bei dem Bauvorhaben anfallenden Stoffströme sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (§§ 7, 15 KrWG)

- Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben die Abfallfraktionen: Glas (17 02 02), Kunststoff (17 02 03), Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11), Holz (17 02 01), Dämmmaterial (17 06 04), Bitumengemische (17 03 02), Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02), Beton (17 01 01), Ziegel (17 01 02), Fliesen und Keramik (17 01 03) gem. § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur technischer Bauwerke Stoffe nach § 2 Nummer 18 bis 29 und 32 (Hoch-ofenstückschlacke, Hüttensand, Stahlwerksschlacke, Gießerei-Kupolofenschlacke, Kupferhüttenmaterial, Gießereirestsand, Schmelzkammergranulat aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle, Steinkohlenkesselasche, Steinkohlenflugasche, Braunkohlenflugasche, Hausmüllverbrennungasche, Recycling-Baustoff, Ziegelmateriale) der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 9. Juli 2021 als Abfälle anfallen, gilt für die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 24 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Fallen die Abfälle in den Anwendungsbereich der EBV sind die Materialwerte gem. Anlage 1 EBV einzuhalten.
- Entfallen die Pflichten nach § 8 Abs. 1 GewAbfV unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 GewAbfV, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV zu berücksichtigen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

A.4.6 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Baubeginn sind für die Verwirklichung des Vorhabens benötigte Flächen, hinsichtlich derer ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges besteht (Laufgraben), zu überprüfen (s. dazu das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.07.2015, Ergänzende Unterlage 4). Das Ergebnis ist abzuwarten, ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen und etwaige Auflagen und Empfehlungen zu beachten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Unverzüglich ist der Kampfmittelräumdienst durch die zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Gemeinde Rheinberg, der Kreisverwaltung Wesel, der Bezirksregierung Düsseldorf als höherer Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rheinberg Umbau BÜ Vierbaumer Weg“ hat die Erneuerung des Bahnübergangs (BÜ) „Vierbaumer Weg“ in Rheinberg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 16,197 bis 16,197 der Strecke 2330 Rheinhausen - Kleve in Rheinberg.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.07.2025, Az. I.II.W-P-S, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rheinberg Umbau BÜ Vierbaumer Weg“ beantragt. Der Antrag ist am 18.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.08.2025, Az. 641pa/058-2025#038, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Moers Stellungnahme vom 14.01.2025 und 29.09.2025, Az. 8.2-BI
2.	Deutsche Telekom, Trassenauskunft Kabel; Stellungnahme vom 15.11.2023
3.	Vodafone Deutschland Stellungnahme vom 16.10.2023

4.	Westnetz Stellungnahme vom 16.10.2023
5.	Enni Energie & Umwelt Stellungnahme vom 17.10.2023

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Wesel Stellungnahme vom 22.01.2025, Az. 602-21083/24 und Stellungnahme vom 29.09.2025, Az. 601-20141/25
2.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 22.12.2025, Az. 25.17.01.01-15/15-25

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der [aller] in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde

das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 4 ff. UVPG sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.03.2023, Az. 641pa/044-2022#051, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung des Bahnübergangs „Vierbaumer Weg“. Die Sicherung des Bahnübergangs erfolgt derzeit durch ein Lokführerüberwachtes Blinklicht der Bauart Lo 1/57 von Scheidt & Bachmann. Diese Form der technischen Sicherung entspricht nicht mehr den geltenden Regelungen der Ril 815 da der Bahnübergang mit der Erneuerung des Stellwerks im Bahnhof Rheinkamp seinen Bestandschutz verliert, ist die Umsetzung einer Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) werden verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargelegt, die der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Nach Umsetzung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entsteht durch das Vorhaben ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf von 1.440 Wertpunkten. Das Wertepunktedefizit von 1.440 Wertpunkten wird durch das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft kompensiert.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 beruhen insoweit insbesondere auf den §§ 13 ff. BNatSchG sowie den §§ 40 ff. BNatSchG. Sie tragen darüber hinaus der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 29.09.2025 und der Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.12.2025 Rechnung.

B.4.3 Immissionsschutz

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

B.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 beruhen auf den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf abfallrechtlichen Vorschriften. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar. Sie tragen zudem der

Stellungnahme des Kreises Wesel vom 29.09.2025 und der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.12.2025 Rechnung.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen der Einhaltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

B.4.7 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.8 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Bezirksregierung Düsseldorf

Eingriffsregelung:

In den Kapiteln 3.6 und 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Sweco GmbH, Dez. 2023 – Juli 2024) würden die betroffenen Biotoptypen anhand der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in ihrem Ausgangs- und Zielzustand charakterisiert und bewertet. Durch Gegenüberstellung dieser Werte würde ein verbleibender Kompensationsbedarf von 1.440 Wertpunkten ermittelt. Dieses Ergebnis sowie seine Herleitung seien nachvollziehbar und plausibel.

Weiter hieße es im LBP auf S. 54: „Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BKompV [Bundeskompensationsverordnung, 2020] sind bei Entsiegelungsmaßnahmen (einschließlich des Rückbaus von Gebäuden), die zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, zusätzlich 30 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen. Bei einer Größe von 3 m² des alten Schalthauses ergebe sich somit ein anzurechnender Kompensationsumfang von 90 Wertpunkten für die o.g. Entsiegelung (010_A).“ Dieser Argumentation könne nicht gefolgt werden, da in Anhang 6 B der BKompV die Bedingungen für die Maßnahme der Versiegelung wie folgt konkretisiert würden:

- „Mindestgröße 100 m²
- Versiegelungsbelag und Unterbau sind zu entfernen

- Schadverdichtungen im Unterbau sind zu entfernen
- Die entsiegelte oberste Bodenschicht muss vegetationstauglich sein, ggf. Aufbringen einer vegetationstauglichen Bodenschicht.
- Schadstoffgehalte sollten unterhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen.
- Ggf. Aufbringen einer Rekultivierungsschicht
- Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege“

Das Vorhaben erfülle die Bedingung der Mindestgröße von 100 m² nicht und auch eine Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sei nicht ersichtlich.

Daher seien als Kompensationsbedarf die vollen 1.440 Wertpunkten nach BKompV anzusetzen. Es sei geplant den Kompensationsbedarf über das Ökokonto Hamminkeln Loikum-Ringenberg auszugleichen. Hier sei der gesamte Wert anzusetzen. Der Nachweis über den Erwerb der Werteinheiten des Ökokontos sei vor Baubeginn vorzulegen.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde:

Die Ausführungen der Bezirksregierung sind plausibel und nachvollziehbar. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich der Bezirksregierung an, für die Kompensationsmaßnahme sind die vollen 1440 Wertpunkte anzusetzen, somit verbleibt kein Konflikt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 03.02.2026

Az. 641pa/058-2025#038

EVH-Nr. 3541096

Im Auftrag

(Dienstsiegel)